



STELLUNGNAHME DES KATHOLISCHEN DEUTSCHEN FRAUENBUNDES E.V. (KDFB)

Zum Diskussionsentwurf für einen „Staatsvertrag zur Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Reformstaatsvertrag)“

Der Katholische Deutsche Frauenbund e.V. (KDFB) unterstützt Reformbestrebungen zur Stärkung der Zukunftsfähigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (ÖRR). Der ÖRR ist unabdingbar in seiner Idee, als ausgleichende, neutrale, unabhängige gesellschaftliche Kraft, als so genannte vierte Gewalt im Staat, wirken zu können. Der ÖRR ist ein zentrales Organ, um Demokratie zu sichern. Er soll die Grundfeste zur Aufrechterhaltung und Fortentwicklung der Demokratie in unserem Land so weiterentwickeln, dass sowohl die gesamtgesellschaftliche Akzeptanz als auch die zielgruppenspezifische Relevanz wiedererkannt und neu legitimiert werden.

Angesichts der zunehmenden Bedrohung der Demokratie durch rechtspopulistische, antidemokratische und antifeministische Strömungen, denen sich der Katholische Deutsche Frauenbund (KDFB) entschieden entgegenstellt, wird es immer wichtiger, Bürger*innen mit gesicherten Informationen für eine freie Meinungsbildung zu befähigen. Als Frauenbund steht dabei der Aspekt der Geschlechtergerechtigkeit für uns im Fokus, als ein elementarer Bestandteil einer demokratischen Gesellschaft. Es ist sicherlich richtig, dass sich auch der ÖRR einer steten kritischen Überprüfung und Anpassung an gesellschaftlichen Wandel unterzieht, ohne dass die dahinterstehende Grundidee in Frage gestellt wird. Die vorgelegten Entwürfe zeigen einige Ansätze, die in diese Richtung weisen.

Im Einzelnen haben wir folgende Anmerkungen:

Medienstaatsvertrag (MStV)

Der Medienstaatsvertrag enthält eine ganze Reihe von zukunftsweisenden Schritten wie die intensiviertere Zusammenarbeit der öffentlich-rechtlichen Sender auf unterschiedlichen Ebenen, die Einrichtung einer gemeinsamen technischen Plattform, die Einbindung externer Einrichtungen, die Stärkung der Interaktion mit der Bevölkerung und seiner Partizipation unter zielgruppenspezifischen Aspekten bis hin zur (eingeschränkten) Öffnung für digitale Spiele, Foren und Chats, die Einführung eines Kodex für künstliche Intelligenz, die besondere Rolle des Datenschutzes, Regelungen für eine außertarifliche Vergütung, Entwicklung gemeinsamer Governance-Standards, die Erweiterung der Regelungen für Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und die Konsolidierung von Angeboten in Hörfunk und Fernsehen.

Die Einrichtung eines Medienrats (§ 26b), der zweijährlich große Bewertungen vornehmen soll, führt nach unserer Meinung zu einer Verkomplizierung von Abläufen und Strukturen. Für diese Expertise durch sechs Expert*innen von außen, die aller Voraussicht nach nur durch

sehr viel kostenintensive Zuarbeit bewerkstelligt werden kann, werden beträchtliche finanzielle Mittel benötigt werden. Eine Überprüfung von außen lässt sich sicherlich auch schlanker organisieren.

Die Einrichtung von Schwerpunktprogrammen (§ 28a) dergestalt, dass Programme, die unterschiedliche gesamtkonzeptionelle Schwerpunkte haben, zusammengeführt werden (z.B. die Integration von 3sat in ARTE), nivelliert (interkulturellen) Perspektivenreichtum und Zielgruppen. Der an anderer Stelle eingeforderte Publikumsdialog sollte hier Maßstab und Zielperspektive für die Ausgestaltung der Angebotspalette sein und zu einer zielgruppenspezifischen bzw. thematischen Schwerpunktsetzung führen. Als Frauenverband sehen wir hier im Besonderen die Gefahr, dass sich dominante Sichtweisen als einzig wahrgenommene durchsetzen, die Geschlechter-Gaps befördern und damit Frauen (wieder) weniger sichtbar sind. Dasselbe gilt für die Betrachtung der Hörfunkprogramme. Eine Reduktion von Angeboten führt nicht automatisch zu mehr Vielfalt – dies muss gesamtkonzeptionell geplant und überprüft werden. Bei einer reinen Reduktion besteht die Frage, ob sich hierdurch eine Stärkung des öffentlich-rechtlichen Auftrags verwirklichen lässt – eher im Gegenteil.

Als problematisch betrachten wir die Beibehaltung bzw. noch größere Begrenzung bei der so genannten Presseähnlichkeit (§ 30 (7)). Mit Blick auf weitere Streitfälle zwischen Verleger*innen und öffentlich-rechtlichem Rundfunk ist es sicherlich hilfreich, genauere Kriterien festzulegen; gleichzeitig folgen internetbasierte Medien (insbes. im Informationsbereich) ihren eigenen medienpezifischen Grundsätzen. Insofern überrascht es nicht, dass auch umgekehrt die Printmedien im Onlinebereich mit Video und Audio arbeiten. Da eine Annäherung durch die Konvergenz der Medien unumgänglich ist, halten wir diese Vorschrift für überholt.

ARD-Staatsvertrag

Der ARD-Staatsvertrag sieht einen zweijährlichen Wechsel im ARD-Vorsitz (§ 6) vor. Auch wenn durch die Ausgestaltung der Vertretungsregel im Vorfeld und im Anschluss noch vier Jahre dazu kommen, handelt es sich dennoch im Zeitraum von vier Jahren um eine Vertretung und nicht um die Durchführung. Dasselbe gilt für die Aufsicht über die Gemeinschaftsprogramme durch die Gremien der geschäftsführenden Anstalt (§ 9). Nach unserer Meinung führt ein permanenter Wechsel nach zwei Jahren zu einer Schwächung gerade der Aufsicht, insbesondere, wenn man Einarbeitungszeiten in die jeweiligen Strukturen mitberücksichtigt. Hier wären entweder Kontinuität oder zumindest ein größerer Zeitraum effektiver – andernfalls droht die Aufsicht nur ein prestigeträchtiges Feigenblatt zu sein.

Abschließend noch der Hinweis, dass eine Konsultationszeit von gerade einmal vierzehn Tagen für ehrenamtlich arbeitende Verbände eher einen Hindernislauf als die Aufforderung zur Mitarbeit in diesem wichtigen Demokratiefeld darstellt. Ein Reform-Staatsvertrag sollte von der Breite der Gesellschaft diskutiert werden können. Auch das würde Akzeptanz und Relevanz stärken.